

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/7/31 2006/05/0057

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.07.2006

## **Index**

E1E

L78004 Elektrizität Oberösterreich

32/04 Steuern vom Umsatz

58/02 Energierecht

59/04 EU - EWR

## **Norm**

11997E082 EG Art82;

EIWOG 1998 §9;

EIWOG OÖ 2001 §5 Abs1 Z1;

Energie-RegulierungsbehördenG 2002 §10 Abs1 Z1;

UStG 1994 §11 Abs1;

## **Beachte**

Besprechung in:SWK Nr. 29/2006, S 832 - S 834;

## **Rechtssatz**

Die Beschwerdeführerin bezeichnet sich als ein integriertes Energieversorgungsunternehmen. Sie besorgt als einheitliche juristische Person sowohl Netzdienstleistungen als auch die Lieferung von Energie. Sie kann als integriertes Elektrizitätsunternehmen, auch wenn sie auf Grund des unmittelbar anwendbaren § 9 (Bundes) EIWOG verpflichtet ist, "zumindest die verwaltungsmäßigen Maßnahmen zu treffen, dass ihre Tätigkeit als Betreiber eines Übertragungsnetzes getrennt von der Erzeugungs- und Verteilungstätigkeit erfolgt", ihren Kunden, die über ihr Verteilernetz mit der von ihr gelieferten elektrischen Energie versorgt werden, eine einzige Rechnung für die Netzauslastung und für die Lieferung von Energie (mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer) ausstellen. Der vorsteuerabzugsberechtigte Kunde kann die Vorsteuer geltend machen. Andere Stromlieferanten, die über das Netz der Beschwerdeführerin ihre Kunden mit elektrischer Energie beliefern, haben diese Möglichkeit durch die derzeit von der Beschwerdeführerin ausgeübte Praxis der Rechnungslegung nicht. Nach der Rechtsauffassung der Regulierungsbehörden liegt in der Weigerung der Ausstellung von Rechnungen an einen Stromhändler (Lieferanten) ohne Ausweisung der Umsatzsteuer durch die Beschwerdeführerin als Netzbetreiber ein Verstoß gegen die in § 5 Abs. 1 Z. 1 O.ö. EIWOG angeordnete diskriminierungsfreie Behandlung aller Kunden eines Netzes durch den Netzbetreiber. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde deshalb angeordnet, dass die Beschwerdeführerin "auf Verlangen jedes Lieferanten Netzaufstellungen in einer Form an diesen Lieferanten zu senden (hat), dass der Lieferant aus den Rechnungen einen Vorsteuerabzug durchführen kann. Hiezu ist mit dem jeweiligen Lieferanten eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, welche dies ermöglicht". Die von der Energie-Control GmbH gegenüber der Beschwerdeführerin im Rahmen der Wettbewerbsaufsicht gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 Energie-Regulierungsbehördengesetz angeordnete Maßnahme ist grundsätzlich dann zulässig, wenn das der Beschwerdeführerin angelastete Verhalten gegen das gegenüber den anderen Marktteilnehmern geltende Gleichbehandlungsgebot verstößen würde.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2006050057.X02

## **Im RIS seit**

25.08.2006

## **Zuletzt aktualisiert am**

13.10.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)